



KOA 1.530/21-006

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der U1 Tirol Medien GmbH (FN 161909b) vom 26.04.2021 wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, festgestellt, dass nach Abtretung von 53,6036 % der sich im Eigentum des Ing. Günther Berghofer befindlichen Anteile an die Stadtgalerien Schwaz GmbH (FN 280588f), weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.04.2021 hat die U1 Tirol Medien GmbH die geplante Übernahme von 53,6036 % ihrer – sich derzeit im Eigentum des Ing. Günther Berghofer befindlichen – Geschäftsanteile an der U1 Tirol Medien GmbH durch die Stadtgalerien Schwaz GmbH, angezeigt und eine Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G durch die KommAustria beantragt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Gesellschaft, Zulassung und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die U1 Tirol Medien GmbH ist eine zu FN 161909b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 200.000, -. Geschäftsführerin ist Dipl. BW. Tina Winkler.

Die Geschäftsanteile der U1 Tirol Medien GmbH stehen zu 20 % im Eigentum der Radio Event GmbH, zu 20 % im Eigentum der Moser Holding Beteiligung GmbH und zu 5,2 % im Eigentum der Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H. Weitere Anteile halten die österreichischen Staatsbürger Ing. Günther Berghofer (53,6036 %), Franz Wallner (0,6852 %) und Bruno Holzknecht (0,375 %) sowie die Richard Rieder Privatstiftung mit 0,1362 %.

Die Radio Event GmbH ist eine zu FN 205120y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 250.000,-. Die Gesellschaftsanteile der Radio Event GmbH stehen zu 90 % im Eigentum der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH und zu 10 % im Eigentum des österreichischen Staatsbürgers Silvano Jäger.

Die Radio Event GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.05.2020, KOA 1.709/20-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 104,6 MHz“. Der Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000,-. Gesellschafter der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH sind die österreichischen Staatsbürger Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair zu je 50 %.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH hält 80 % der Anteile der T-Rock GmbH, einer zu FN 436695z eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 125.000,-. Die T-Rock GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, zuletzt ergänzt durch rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 01.03.2021, KOA 1.547/21-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck, Inn-, Wipp- und Stubaital“. Die restlichen 20 % der Gesellschaftsanteile an der T-Rock GmbH hält der Mehrheitsgesellschafter der U1 Tirol Medien GmbH, Ing. Günther Berghofer.

Die Moser Holding Beteiligung GmbH ist eine zu FN 262996i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 50.000,-. Sie steht im Alleineigentum der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH.

Die Moser Holding Beteiligung GmbH hält 5,48 % der Gesellschaftsanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH, einer zu FN 160418i eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 663.364,17, -, welche auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, über eine Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ verfügt.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist eine zu FN 43710f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einer vollständig geleisteten Stammeinlage von EUR 2.400.000,-. Alleinige Gesellschafterin der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist die Moser Holding Aktiengesellschaft.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist Alleingesellschafterin der Regionalradio Tirol GmbH, einer zu FN 293405d eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.500,-, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.170/17-017, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“ ist.

Die Moser Holding Aktiengesellschaft ist eine zu FN 37129b eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck und einem Grundkapital in der Höhe von EUR 1.373.269,-, welches sich aus 1.373.269 Stückaktien zusammensetzt. Aktionäre der Moser Holding Aktiengesellschaft sind einerseits die JS Moser Medienholding GmbH mit einem Aktienanteil von 75,01 % sowie andererseits die TiMe Holding GmbH mit einem Aktienanteil von 24,99 %.

Die JS Moser Medienholding GmbH ist eine zu FN 201326v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 274.725,28,-. Alleingesellschafterin der JS Moser Medienholding GmbH ist die JS Moser Medien-Treuhand GmbH.

Die JS Moser Medien-Treuhand GmbH ist eine zu FN 243963w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Hatting und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000, -. Alleinige Gesellschafterin der JS Moser Medien-Treuhand GmbH ist die WS Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH. Die JS Moser Medien-Treuhand GmbH hält die Anteile an der JS Moser Medienholding GmbH treuhändig für folgende Personen:

- i. die österreichische Staatsbürgerin Ursula Moser: 17,6 %
- ii. den österreichischen Staatsbürger Michael Moser: 8,245 %
- iii. die österreichische Staatsbürgerin Katharina Petuzzi: 8,245 %
- iv. den österreichischen Staatsbürger Hubert Moser: 16,47 %
- v. den österreichischen Staatsbürger Ivo Moser: 16,48 %
- vi. die österreichische Staatsbürgerin Julia Moser: 15,9 %
- vii. die österreichische Staatsbürgerin Eva-Maria Stiefler: 3,407 %
- viii. die schweizerische Staatsbürgerin Vanessa Knellwolf: 3,407 %
- ix. den österreichischen Staatsbürger Peter Moser: 10,246 %

Die WS Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH ist eine zu FN 478633y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Innsbruck und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Ihr alleiniger Gesellschafter ist der österreichische Staatsbürger Mag. Wilfried Stauder.

Die TiMe Holding GmbH ist eine zu FN 413710y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000, -. Einzige Gesellschafterin der TiMe Holding GmbH ist die Bank für Tirol und Vorarlberg AG.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg AG ist eine zu FN 32942w eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck und einem Grundkapital von EUR 68.062.500,-. An der Bank für Tirol und Vorarlberg AG sind wiederum verschiedene institutionelle Anleger aus dem Bankensektor aus Österreich und Italien beteiligt.

Die Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H., eine zu FN 50574z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Vomperbach und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 1.100.000,00,- steht im Alleineigentum der St. Hubertus Ing. Hans Lang Beteiligungs GmbH.

Die St. Hubertus Ing. Hans Lang Beteiligungs GmbH steht im Eigentum der österreichischen Staatsbürger Erika Kofler (34,945 %), Christine Kronthaler (34,945 %), DDr. Karl-Peter Schwärzler (10 %), Dipl. Ing. Michael Schwärzler (10 %), Dr. Ing. Stefan Schwärzler (10 %), Dipl. Ing. Othmar Kronthaler (0,07 %) und Hansjörg Kofler (0,04 %).

Die Richard Rieder Privatstiftung ist eine Privatstiftung mit Sitz im Inland. Stifter sind die österreichischen Staatsbürger Richard Rieder und Ing. Alois Rieder sowie die Rieder Geschäftsführungsgesellschaft m.b.H, eine zu FN 37186k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zur Hälfte eingezahlten Stammkapital von ATS 500.000,-, deren alleiniger Gesellschafter Ing. Alois Rieder ist. Den Stiftern steht kein faktischer Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zu, da die Bestellung des Stiftungsvorstandes ausschließlich dem Gericht obliegt.

Neben der Treuhandkonstruktion im Zusammenhang mit der JS Moser Medien-Treuhand GmbH bestehen keine weiteren Treuhandverhältnisse.

Die U1 Tirol Medien GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, zuletzt ergänzt mit Bescheid der KommAustria vom 13.06.2017, KOA 1.530/17-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nordtirol“ seit dem 21.06.2011. Das Versorgungsgebiet umfasst folgende Übertragungskapazitäten:

- „ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 104,1 MHz“
- „EBBS 2 (Oberbuchberg) 103,7 MHz“
- „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 107,9 MHz“
- „GERLOS 2 (Gerlosberg PTA RIFU Station) 103,7 MHz“
- „HAIMING (Haiminger Alm) 106,8 MHz“
- „HINTERTUX (Hintertux Talstation) 89,2 MHz“
- „IMST 3 (Osterstein-Arzl) 95,0 MHz“
- „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratel) 90,7 MHz“
- „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz“
- „INZING 2 (Stieglreith) 94,2 MHz“
- „JENBACH 2 (Larchkopf) 89,2 MHz“
- „KITZBUEHEL 4 (Ried am Horn) 106,0 MHz“
- „KOESEN SCHWENDT (Bichlachweg) 105,4 MHz“
- „KUFSTEIN 2 (Thierberg) 102,6 MHz“
- „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 102,5 MHz“
- „LANDECK 3 (Krahberg) 101,6 MHz“
- „MAYRHOFEN 3 (Ahorn - Panorama Funkstation) 102,6 MHz“
- „PAISSLBERG (Paisslberg 8) 88,9 MHz“
- „REUTTE 3 (Hahnenkamm Telenet) 93,9 MHz“
- „REUTTE 3 (Hahnenkamm Telenet) 96,2 MHz“
- „S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz“
- „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“
- „SOELDEN 2 (Brändleweg 3) 97,1 MHz“
- „WATTENS 4 (Volderberg) 100,5 MHz“
- „WILDSCOENAU 2 (Oberau 33) 93,8 MHz“

- „WOERGL 4 (Werlberg) 101,0 MHz“.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Bezirke Imst, Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Reutte und Schwaz.

Das bewilligte Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm mit live moderierten Sendeblächen in der Zeit von 06:00 bis 20:00. Die musikalische Stilrichtung umfasst Schlager, Volksmusik, Evergreens und Oldies sowie Musik von lokalen Interpreten aus dem Sendegebiet, aber auch aktuelle Hits, womit die U1 Tirol Medien GmbH eine breite Hörschicht mit sämtlichen Alters- und Sozialschichten ansprechen möchte. In der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 ist der Wortanteil höher als in der Zeit zwischen 20:00 und 06:00, wobei auch der Wortanteil klar musikalisch positioniert sein wird.

Die Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nordtirol“ wurde aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 01.04.2021, KOA 1.530/21-003, beginnend mit dem 22.06.2021 neu an die U1 Tirol Medien GmbH vergeben.

Überdies ist die U1 Tirol Medien GmbH aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 19.11.2019, KOA 2.535/19-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Hörfunk.

Das diesbezügliche Programm unter dem Namen „Radio U1 Tirol“ ist ein 24 Stunden Vollprogramm. Es ist ausgerichtet auf die Musikrichtungen Oldies, Evergreen, Schlager, Volksmusik, volkstümliche Musik und bodenständige Musik von lokalen Interpreten. Im Vordergrund der Berichterstattung stehen neben Beiträgen aus Kultur, Politik, Wirtschaft und Sport auch Berichte über volkstümliche Veranstaltungen, Künstler mit starkem Lokalbezug und CD-Neuerscheinungen aus dem musikalischen Umfeld.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die U1 Tirol Medien GmbH beantragt die Feststellung, dass folgende neue Eigentümerstruktur den Voraussetzungen des PrR-G entsprechen würde:

Geplant ist, dass 53,6036 % der sich im Eigentum des Ing. Günther Berghofer befindlichen Anteile der U1 Tirol Medien GmbH an die Stadtgalerien Schwaz GmbH, übertragen werden. Einzige Gesellschafterin der Stadtgalerien Schwaz GmbH ist die zu FN 153418s eingetragene Berghofer Privatstiftung.

Die Stiftenden der Berghofer Privatstiftung sind folgende Personen:

- Ongania Helene, geb. 12.01.1943
- Berghofer Claudia, geb. 17.03.1967
- Ongania Karolin, geb. 29.03.1981
- Berghofer Günther, Ing., geb. 28.11.1938
- Berghofer Andrea, geb. 03.02.1965
- Berghofer Johannes, geb. 22.11.1970
- Ongania Gudrun, geb. 29.03.1981
- Ongania Dagmar, Mag., geb. 09.04.1984

Die Berghofer Privatstiftung hält überdies 50% der Anteile der Adler-Werk Beteiligungsgesellschaft m.b.H (FN 43766m) und haftet als Kommanditistin der Adler-Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG (FN 21399w) mit eine Haftenlage in Höhe von EUR 60.000.000,--. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Adler-Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG ist wiederum die Adler-Werk Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Treuhandverhältnisse liegen bei der Stadtgalerien Schwaz GmbH keine vor.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin erklärt, dass, im Sinne der kontinuierlichen Fortführung ihrer Beteiligungen, Ing. Günther Berghofer beabsichtige, noch zu Lebzeiten seine Anteile an der U1 Tirol Medien GmbH in der Höhe von 53,6036 % an die Stadtgalerien Schwaz GmbH zu übertragen, damit die Anteile im Familienvermögen der Berghofer Privatstiftung verankert werden.

Zusätzlich werde angemerkt, dass zwischen der erwerbenden Gesellschaft, der Stadtgalerien Schwaz GmbH, und der U1 Tirol Medien GmbH vielfältige Synergien im Rahmen einer Werbekooperation bestehen würden.

Darüber hinaus wurden keine fachlichen, finanziellen oder organisatorischen Veränderungen angezeigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den zugrundeliegenden Akten der KommAustria, aus dem offenen Firmenbuch sowie aus dem glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Beilage vom 26.04.2021.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 4 und 5 PrR-G lauten wie folgt:

„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

„§ 22 [...]

(4) Änderungen der direkten oder indirekten Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach den §§ 7 bis 9 führen, vom Hörfunkveranstalter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; in allen anderen Fällen von Änderungen genügt eine Aktualisierung der diesbezüglichen Daten bis 31. Dezember jedes Jahres. Hat der Hörfunkveranstalter Zweifel, ob die im ersten Satz genannte Voraussetzung vorliegt, und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind. Übertragungen zwischen den Gesellschaftern nach Absatz 4 Satz 1 alter Fassung waren aber anzuzeigen. Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760 f).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass 53,6036 % der sich im Eigentum des Ing. Günther Berghofer befindlichen Anteile der U1 Tirol Medien GmbH an die Stadtgalerien Schwaz GmbH übertragen werden. Die Änderungen betreffen demnach die Antragstellerin und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt somit eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bestanden haben, vor. Die Regulierungsbehörde hat daher gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

4.1. Zu § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 iVm § 22 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er auch weiterhin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden.

Programminhaltliche Änderungen sind dabei nicht zu beurteilen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 761). Für derartige Änderungen sieht das PrR-G gegebenenfalls eigene Verfahren vor (vgl. § 28a PrR-G). Allfällige Ausführungen zum Programm sind daher im gegenständlichen Verfahren nicht zu berücksichtigen.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im*

Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Vor diesem Hintergrund gibt es keine Bedenken, dass die Programmgrundsätze nach § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Ebenfalls konnte die Antragstellerin glaubhaft machen, dass sie auch nach den beantragten Veränderungen weiterhin die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der bewilligten Programme erfüllt. Dies deshalb, da sich, abgesehen von der geplanten Änderung der Eigentumsverhältnisse, keinerlei fachliche, finanzielle oder organisatorische Abweichungen von den bisherigen zur Programmveranstaltung vorhandenen Gegebenheiten ergeben.

In Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin nach Änderung der Eigentumsverhältnisse geht die KommAustria davon aus, dass die zukünftige Gesellschafterin – aufgrund der hinter ihr stehenden Privatstiftung – über die notwendigen finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet verfügt.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist daher aus den angeführten Gründen und aufgrund der Tatsache, dass im gegenständlichen Verfahren keine gegenteiligen Anzeichen hervorgetreten sind, glaubhaft, dass bei der Antragstellerin die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms im Sinne der bestehenden Zulassungen für Hörfunk und Satellitenhörfunk weiterhin erhalten bleiben.

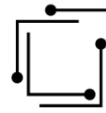
Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen.

4.2. Zu den Voraussetzungen nach §§ 7 bis 9 PrR-G

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten wie folgt:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) *Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*



(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Antragstellerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, ihr derzeitiger Mehrheitseigentümer ist Ing. Günther Berghofer. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert. Neben der Treuhandkonstruktion im Zusammenhang mit der JS Moser Medien-Treuhand GmbH bestehen keine weiteren Treuhandverhältnisse.

Aus den dargestellten Eigentumsverhältnissen ergibt sich somit, dass die Antragstellerin weder im Eigentum Fremder, noch im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften steht, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im EWR-Ausland stehen oder bei welchen Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften

mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 iVm Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben (§ 7 Abs. 2 PrR-G).

Auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor. Die zukünftige Eigentümerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland. Hierzu bestehen ebenfalls keine Treuhandverhältnisse.

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht daher den Bestimmungen der §§ 7 bis 8 PrR-G.

Weiters ist zu prüfen, ob die geplante Änderung gegen die Bestimmung des § 9 PrR-G verstößt:

§ 9 PrR-G lautet wie folgt:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(3) *Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,

2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) *Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Im Hinblick auf § 9 Abs. 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass der Antragstellerin gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G das Versorgungsgebiet „Nordtirol“ zuzurechnen ist.

Nach Durchführung der geplanten Eigentumsänderung sollen 53,6036 % der sich im Eigentum des Ing. Günther Berghofer befindlichen Anteile der U1 Tirol Medien GmbH an die Stadtgalerien Schwaz GmbH übertragen werden. Die Stadtgalerien Schwaz GmbH ist nicht Inhaberin einer Zulassung für Veranstaltung von analogem terrestrischem Rundfunk, sämtliche andere Beteiligungsverhältnisse der Antragstellerin halten sich unter 25%, womit der Antragstellerin nicht mehrere analoge Versorgungsgebiete zuzurechnen sind, die sich überschneiden (§ 9 Abs. 1 erster und zweiter Satz PrR-G). Auch den übrigen Anforderungen des § 9 Abs. 1 PrR-G wird entsprochen.

In Hinblick auf die § 9 Abs. 2 PrR-G ist festzuhalten, dass die Einwohnergrenzen offensichtlich nicht überschritten werden und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt wird.

Ebenso entsteht durch die Zulassungserteilung keine nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 PrR-G verpönte Konstellation.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin entsprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, zukünftige durchgeführte Änderungen in den direkten oder indirekten Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen, einschließlich der gegenständlich geplanten Änderung, gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung - vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach den §§ 7 bis 9 führen - binnen vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung der Regulierungsbehörde zu melden sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.530/21-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. Juni 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)